

**Gemeinnütziger Förderverein**  
**für Musik- und Kunsterziehung in Ihlpohl e. V.**

**Satzung**

**1. Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen:  
"Gemeinnütziger Förderverein für Musik- und Kunsterziehung in Ihlpohl e. V."
- b) Sitz des Vereins ist Ritterhude - Ihlpohl.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck des Vereins**

- a) **Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur. Er setzt sich selbstlos für die geistig-sittliche Entwicklung, Erziehung und musische Bildung vor allem junger Menschen ein.**
- b) Er verfolgt das Ziel, in den Bereichen Kunst, kultureller Bildung und besonders im Bereich der Musikerziehung fördernd tätig zu sein.  
So soll der Verein z. B. möglichst vielen Interessenten, vor allem aber Jugendlichen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr, die Möglichkeit geben, über den Rahmen des schulischen Musikunterrichts hinaus, ihren Neigungen entsprechend, Musik- und Kunstunterricht zu erhalten.
- c) Von Anfang an wird Musikerziehung für die Instrumentalfächer Keyboard, Klavier, Blockflöte, Gitarre, E-Gitarre und E-Bass angeboten. Weitere Fächer auch aus den Bereichen anderer Künste sollen bei Bedarf und je nach Möglichkeit der Realisierung mit in das Angebot aufgenommen werden.
- d) Für den genannten Zweck kann der Verein Mittel bereitstellen, falls öffentliche oder andere Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- e) Der Verein ist außerhalb der angegebenen Zweckbestimmung weder politisch oder konfessionell noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- i) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3. Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische, auch minderjährige Person werden, die in der Lage und bereit ist, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern.
- b) Bei minderjährigen Antragstellern muß die Zustimmung von gesetzlichen Vertretern erfolgen.
- c) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a1) durch Austritt
  - a2) durch Ausschluß
  - a3) durch Tod
- b) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- c) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied einen Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt hat.

### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **6. Mitgliederversammlung**

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a1) die Richtlinien des Vereins zu bestimmen,
  - a2) den Vorstand und den Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin zu wählen,
  - a3) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - a4) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags sowie den Zahlungstermin zu beschließen,
  - a5) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - a6) über Anträge an die Hauptversammlung zu beraten und zu beschließen.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, grundsätzlich außerhalb der Ferienzeit. Alle

Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, solange nichts anderes durch die Versammlung beschlossen wird.

- c) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, oder der Vorstand diese wegen eines wichtigen Grundes für notwendig hält.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- e) Über den Sitzungsverlauf einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches von folgenden Personen zu unterzeichnen ist:
  - Sitzungsleiter/in und
  - Protokollführer/in.

## **7. Vorstand**

- a) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- b) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
  - der oder dem Vorsitzenden,
  - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
  - der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.
 Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar für jeweils 2 Jahre.  
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl unter sich. Neuwahl erfolgt bei nächster Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

- f) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Über Geldmittel im Wert von mehr als € 150,- können nur zwei der in Absatz 7b, Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

[Ergänzung, die dem Amtsgericht Walsrode - zuständig für die Eintragungen im Vereinsregister - am 06.04.2011 notariell im Auftrag des Vereinsvorstands übermittelt wurde: **Diese Regelung soll „nur im Innenverhältnis zum Tragen kommen“.**]

## **8. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **9. Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **10. Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde und Förderer der Grundschule Ihlpohl e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Veränderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **11. Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Satzung löst die erste Satzung des Vereins ab, die bereits am 01.01.1992 in Kraft getreten ist. Sie gilt ab dem 01. Oktober 2010 bzw. ab dem Tag ihrer behördlichen Genehmigung.

Ihlpohl, den 28. September 2010

(Eintragung im Vereinsregister 12.04. bzw. 16.06.2011)

Kontakt u.a. über die Vereinsvorsitzende: Nicole Boedtger,  
Fuhrenkamp 44, 27721 Ritterhude (c/o Verwaltung, Tel.: 0421-171141) - Stand Nov. 2018 -